

Ev. Grundschule Oberbauerschaft

Oberbauerschafter Str. 159 – 32609 Hüllhorst



Liebe Eltern,

ab Montag, dem 22.02.2021, gilt eine veränderte Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur. Folgende Maßnahmen und Vorgaben sind dabei einzuhalten:

- Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände aufhalten, sind **verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen**. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.
- Die **Pflicht zum Tragen** einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht
 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen medizinischer Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
 2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die Aufnahme von Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen (z.B. OGS, Randstundenbetreuung) erfolgt
 3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person
- Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleitung von der schulischen Nutzung auszuschließen.
- Die Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder in Prüfungssituationen. In diesen Fällen muss außer im Sportunterricht der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Für jede schulische Nutzung (Unterricht, OGS, Randstundenbetreuung, Schulmitwirkungsgruppen) sind die Namen der Personen, die daran teilgenommen haben, verlässlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden, um bei Infektionen die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Zusammengefasst heißt das:

Die Kinder müssen während der Zeit in der Schule und auf dem Schulgrundstück eine – wenn möglich – medizinische Maske tragen, die sie nur in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken abnehmen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Sobald sie in den Pausen ihren festen Sitzplatz

verlassen, muss die Maske wieder aufgesetzt werden. Die Sitzordnung in den Klassen ist bei uns so geregelt, dass der Mindestabstand jetzt im Wechselunterricht gut eingehalten werden kann.

Lehrkräfte entscheiden selbstständig, wann aus pädagogischen Gründen auf das Tragen der Maske kurzfristig verzichtet werden kann. Generell gilt Maskenpflicht.

Da die medizinischen Masken oftmals für unsere Grundschul Kinder zu groß sind, bitte ich darum, die Masken durch Verknoten hinter dem Ohr zu verkleinern. Ansonsten geben Sie den Kindern vielleicht für den Schultag zwei Alltagsmasken mit, damit sie zwischendurch die Masken wechseln können.

Wir freuen uns sehr, dass der Schulbetrieb wieder anläuft. Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern darüber, wie wichtig das Einhalten der Vorschriften und Vorgaben für den Präsenzunterricht ist, auch wenn das nicht immer leicht ist. Nur gemeinsam wird uns das gelingen.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Sabine Walz